



Verein FEE Schulhausstrasse 23 | 8706 Meilen
+41 44 923 63 66 | info@verein-fee.ch | www.verein-fee.ch

Betreuungsreglement Schülerclub (SC)

(ergänzend zum Betreuungsvertrag)

Inhalt

1.	Institution	3
2.	Grundsätze	3
3.	Betreuungsleistung	3
4.	Anmeldung	3
5.	Eintritt und Betreuung	3
5.1.	Betreuungsumfang und Betreuungszeiten	3
5.2.	Öffnungszeiten	3
5.3.	Betriebsferien.....	4
5.4.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
5.5.	Unterrichtsfreie Tage und Halbtage	4
5.6.	Ferienbetreuung	4
5.7.	Bringen und Abholen.....	4
5.8.	Epidemien, Pandemien – Verordnung bei besonderen Lagen	4
6.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	5
7.	Absenzen	5
7.1.	Krankheit.....	5
7.2.	Abwesenheit	5
8.	Änderung des Betreuungsumfangs und Kündigung	5
8.1.	Einmalige, zusätzliche Betreuungsmodule.....	5
8.2.	Ordentliche Kündigung	6
8.3.	Vorübergehende Wegweisung.....	6
8.4.	Kündigung Verein FEE	6
8.5.	Leistungsstörungen.....	6
9.	Betreuungsalltag	7
9.1.	Mahlzeiten.....	7
9.2.	Hausaufgaben	7
9.3.	Hausregeln	7
9.4.	Hygiene, Brandschutz und Sicherheit.....	7
9.5.	Medikamentenabgabe im Schülerclub, medizinische Hinweise.....	7
9.6.	Schulweg / Weg-Begleitung / Taxitransporte	7
10.	Rechnungsstellung	7
11.	Tarifsubventionen	8
12.	Versicherung	8
13.	Datenschutz	8
14.	Mitgliedschaft	8
15.	Änderungen und Inkrafttreten	8

1. Institution

Der Schülerclub ist ein Betreuungsangebot des Vereins Familienergänzende Einrichtungen für Kinder in Meilen (Verein FEE).

2. Grundsätze

Der Schülerclub Allmend, der Schülerclub Feldmeilen und der Schülerclub Obermeilen/Schülerclub Dorf verstehen sich als schulergänzende Einrichtung für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter. Im Auftrag der Gemeinde Meilen werden die Kinder morgens vor Schulbeginn, über den Mittag und am Nachmittag durch pädagogische Fachpersonen und Assistenzpersonen betreut.

3. Betreuungsleistung

Der Schülerclub erbringt die Leistungen des Vertrags, darf diese nicht übertragen und führt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus. Er übernimmt in der vereinbarten Zeit die Obhut für das Kind, das er altersgerecht betreut, bildet und gemäss pädagogischem Leitbild des Vereins FEE erzieht.

4. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt jährlich online auf der Website des Vereins FEE www.verein-fee.ch vom 1. Juni bis 20. Juni und ist für ein Schuljahr verbindlich. **Die Anmeldung muss bis spätestens am 20. Juni, 24 Uhr erfolgen.**

Mit der Online-Anmeldung für die Betreuung ab dem kommenden Schuljahr erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem Betreuungsreglement Schülerclub und der jeweils aktuellen Tarifliste einverstanden. Die Aufnahme des Kindes ist definitiv, sobald die Eltern die **Betreuungsbestätigung** erhalten haben.

Kinder, die bereits eine Einrichtung des Vereins FEE besuchen, und deren Geschwister haben bei der Anmeldung Priorität. Eintritte während des Schuljahres erfolgen jeweils auf Anfang eines Monats.

5. Eintritt und Betreuung

Die Betreuung wird für Kindergarten- und Schulkinder bis Ende der 6. Primarschulklasse angeboten.

5.1. Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Für die Morgenbetreuung vor Schulbeginn sind mindestens fünf und für die Ferienbetreuung sechs Anmeldungen pro Tag nötig. Der Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten sind gemäss der Betreuungsbestätigung verbindlich.

5.2. Öffnungszeiten

Während der Unterrichtszeit sind die Schülerclubs von Montag bis Freitag von 7.15 – 8.15 Uhr und von 11.45 – 18.30 Uhr geöffnet.

Vor folgenden Feiertagen schliessen die Schülerclubs früher:

- Gründonnerstag (vor Karfreitag) um 16 Uhr
- Mittwoch vor Auffahrt um 16 Uhr
- 24. Dezember um 12 Uhr

An folgenden Feiertagen bleiben die Schülerclubs geschlossen:

- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Auffahrt
- Freitag nach Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August

5.3. Betriebsferien

In der 2. und 3. Woche der Sommerferien der Gemeinde Meilen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Schülerclubs geschlossen.

5.4. Allgemeine Bestimmungen

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig per E-Mail auf zusätzliche Betreuungsangebote für Ferien- und unterrichtsfreie Tage während des Schuljahres hingewiesen. Die Anmeldefrist und die Anmeldung für diese Tage gelten verbindlich. Die Betreuungsbestätigung erfolgt per E-Mail.

Nachträgliche Abmeldungen (Rückzug der Anmeldung, Teilabmeldung) werden gemäss Anmeldung verrechnet. Die Betreuungskosten sind auch bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit geschuldet.

5.5. Unterrichtsfreie Tage und Halbtage

Die Erziehungsberechtigten werden per E-Mail auf unterrichtsfreie Tage und Halbtage hingewiesen. Sie melden die Kinder frühzeitig beim jeweiligen Schülerclub an.

Dies gilt auch für Kinder, die an den davon betroffenen Wochentagen normalerweise angemeldet sind. Die Anmeldefrist und die Anmeldung gelten verbindlich.

Betreuungszeit

07.15 – 18.30 Uhr ganzer Tag (z.B. Weiterbildung Lehrpersonen)

11.45 – 18.30 Uhr Halbtage (z.B. Meilener Märt)

5.6. Ferienbetreuung

Während der Schulferien werden die Kinder von 07.15 – 18.30 Uhr wie folgt ganztags betreut:

→ **Kinder des Schülerclubs Allmend**

Im Schülerclub **Allmend** Sport- und Frühlingsferien, Weihnachtsferien (2. Woche)

Im Schülerclub **Obermeilen** Sommerferien (1., 4. und 5. Woche) und Herbstferien

→ **Kinder des Schülerclubs Feldmeilen**

Im Schülerclub **Feldmeilen** Sport-, Frühlings-, Sommerferien (1., 4. und 5. Woche), Herbstferien, Weihnachtsferien (2. Woche)

→ **Kinder des Schülerclubs Obermeilen**

Im Schülerclub **Allmend** Sport- und Frühlingsferien

Im Schülerclub **Obermeilen** Sommerferien (1., 4. und 5. Woche), Herbstferien, Weihnachtsferien (2. Woche)

5.7. Bringen und Abholen

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.

Sollten Kinder den Schülerclub:

- ausnahmsweise selbständig verlassen,
- ausnahmsweise durch andere Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden,
- an einem einzelnen Betreuungstag oder regelmässig an bestimmten Betreuungstagen vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlassen,

informieren die Erziehungsberechtigten den Schülerclub vorgängig.

5.8. Epidemien, Pandemien – Verordnung bei besonderen Lagen

Bei den vom Bundesamt für Gesundheit, der Kantonalen Gesundheitsdirektion oder der kommunalen Behörde erlassenen Verordnungen und Vorgaben bei besonderen Lagen ist das jeweilig erlassene Schutzkonzept des Vereins FEE zwingend zu beachten.

6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Der Austausch mit den Erziehungsberechtigten, die gegenseitige Wertschätzung und Transparenz sind dem pädagogischen Fachpersonal in den Schülerclubs sehr wichtig. Anregungen der Erziehungsberechtigten sind ausdrücklich erwünscht. Für Gespräche kann jederzeit ein Termin vereinbart werden.

Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses findet jeweils im Juni für die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die auf das kommende Schuljahr **neu** einen Schülerclub besuchen, ein Informationsanlass statt. Bei späteren Eintritten wird ein individuelles Eintrittsgespräch geführt. Für die Kinder besteht die Möglichkeit, in Rücksprache mit der Schülerclubleitung vorab im Schülerclub zu schnuppern.

In den Schülerclubs werden mehrmals jährlich Anlässe organisiert. Die Erziehungsberechtigten haben dabei Gelegenheit, sich kennen zu lernen und Erfahrungen auszutauschen. Informationen erfolgen durch die Ressortleitung der Schülerclubs.

Die pädagogische Fachperson kann bei Bedarf eine beratende Funktion einnehmen und bei weitergehenden Anliegen der Erziehungsberechtigten Kontakte zu externen Fachstellen vermitteln (Jugendsekretariat, Sozialdienst, Beratungsstellen). Die Mitarbeitenden des Vereins FEE arbeiten mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den Schulsozialarbeitenden zusammen.

7. Absenzen

Kann ein Kind den Schülerclub nicht besuchen (z.B. aufgrund von Krankheit, Quarantäne, Abwesenheit, Stundenplanänderung, Jokertagen oder Schulreisen), sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies dem Schülerclub bis spätestens 11.00 Uhr über die ElternApp «Escola» oder per E-Mail mitzuteilen. Um die Planung zu erleichtern, bitten wir darum, geplante Absenzen möglichst frühzeitig bekanntzugeben.

Absenzen können nicht kompensiert werden. Auch bei entschuldigter Krankheit oder Abwesenheit sind die Betreuungskosten geschuldet.

7.1. Krankheit

Kranke Kinder können nicht im Schülerclub betreut werden. Bei Krankheit während der Betreuung werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert. Sind sie nicht erreichbar, werden die von ihnen angegebenen Personen für Notfälle kontaktiert. Das Kind muss abgeholt werden.

Bei einem Notfall: Ist es den Erziehungsberechtigten nicht möglich, in kurzer Zeit im Schülerclub zu sein, ruft der Schülerclub ein Taxi oder die Ambulanz und begleitet das Kind in den Notfall.

7.2. Abwesenheit

Die Erziehungsberechtigten informieren die Gruppenleitung bis spätestens 4 Wochen im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer von Abwesenheiten von mehr als einer Woche.

8. Änderung des Betreuungsumfangs und Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn der Betreuung verbindlich abgeschlossen. Es besteht kein Rücktrittsrecht mehr und es gelten die anschliessend aufgeführten Kündigungsbedingungen.

Erfolgt ein Rücktritt vor Betreuungsbeginn, gilt dies als Kündigung und die Kündigungsfrist ist einzuhalten.

Eine Anmeldung für zusätzliche oder andere Betreuungstage oder Module ist bei vorhandener Kapazität jederzeit möglich. Ansonsten werden die Änderungswünsche der Erziehungsberechtigten auf einer Warteliste geführt.

Eine Reduktion der Betreuungstage oder der Betreuungszeiten ist dem/r Ressortleiter/in mindestens 3 Monate im Voraus mitzuteilen. Der Betreuungsvertrag wird entsprechend angepasst.

Änderungen des Betreuungsumfangs führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.

8.1. Einmalige, zusätzliche Betreuungsmodule

Je nach Kapazität des Schülerclubs können einmalig und kurzfristig auch zusätzliche Module mit der Gruppenleitung vereinbart werden, die entsprechend in Rechnung gestellt werden.

8.2. Ordentliche Kündigung

Während des laufenden Schuljahres können alle oder einzelne Module mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins FEE gekündigt werden (Brief oder E-Mail). Die Anpassungen bei Änderungen erfolgen jeweils auf den ersten eines Monats.

Die vereinbarten Betreuungszeiten werden **bis zum Ablauf der Kündigungsfrist** berechnet, auch wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr im Schülerclub betreuen lassen (z.B. Schul- oder Wohnsitzwechsel).

Der Betreuungsvertrag kann bei neu angemeldeten Kindergartenkindern während der ersten drei Betreuungsmonate mit einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende Monat gekündigt werden. Für Kinder, die von der Betreuungssituation überfordert sind, werden in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geeignete Lösungen gesucht.

Auf Ende jedes Schuljahres gelten alle gewählten Module als gekündigt.

8.3. Vorübergehende Wegweisung

Bleibt ein Kind dem Schülerclub wiederholt unentschuldig fern, hält es sich nicht an die Hausordnung oder übersteigen seine betreuenden Bedürfnisse die Möglichkeiten des Schülerclubs, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht.

Erfolgt keine Verhaltensänderung oder kann der Schülerclub die betreuenden Bedürfnisse des Kindes mit den verfügbaren Ressourcen nicht erfüllen, kann eine vorübergehende Wegweisung des Kindes beschlossen werden. Der Betreuungsvertrag bleibt bestehen.

8.4. Kündigung Verein FEE

Der Verein FEE kann den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen kündigen, wenn:

- er im Interesse des betroffenen Kindes liegt,
- das Wohl von anderen Kindern oder von Mitarbeitenden gefährdet ist,
- keine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gegeben ist,
- die Betreuungskosten nicht bezahlt werden.

Eine vorübergehende Wegweisung oder die Kündigung durch den Verein FEE erfolgen unter Einbezug der Geschäftsleitung. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert.

8.5. Leistungsstörungen

8.5.1. Ereignisse bei den Erziehungsberechtigten/beim Kind

Kann ein Kind den Schülerclub nicht besuchen, sind die Betreuungskosten zu tragen ungeachtet dessen, ob die Verhinderung durch die Erziehungsberechtigten oder das Kind verschuldet ist, ob ein Fremdverschulden vorliegt oder ob die Abwesenheit unverschuldet ist, (z.B. Ferienverzögerungen wegen Streik, Flugverspätungen, Naturkatastrophen, etc.). Die Betreuungskosten werden den Erziehungsberechtigten gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt.

8.5.2. Ereignisse beim Schülerclub

Ist der Schülerclub aus übergeordneten Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Kantonsärztliche Anordnung trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen oder höhere Gewalt), nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, entbindet dies die Erziehungsberechtigten nicht von der Beitragszahlungspflicht. Der Beitrag wird jedoch um die Verpflegungskosten reduziert.

8.5.3. Änderungsbestimmungen

Anpassungen des Betreuungsreglements, des Betreuungsvertrages sowie der Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Erziehungsberechtigten können die angekündigte Änderung akzeptieren oder den Betreuungsvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auflösen.

9. Betreuungsalltag

9.1. Mahlzeiten

Das Mittagessen wird frisch, saisonal und nachhaltig zubereitet und geliefert. Ein kleiner Imbiss vor Schulbeginn und der Zvieri werden im Schülerclub zubereitet. Während der Ferienbetreuung wird gelegentlich gekocht. Es wird auf eine abwechslungsreiche, gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet.

Der Menu-Plan wird auf der Webseite publiziert.

9.2. Hausaufgaben

Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Schülerclub zu erledigen. Die Verantwortung für die Hausaufgaben liegt bei den Erziehungsberechtigten.

9.3. Hausregeln

Die Schülerclubs verfügen über verbindliche Hausregeln. Bei Ausflügen sind die Anweisungen der pädagogischen Fach- und Assistenzpersonen Betreuung zu befolgen.

9.4. Hygiene, Brandschutz und Sicherheit

Die gesetzlichen Hygiene-, Bau- und Brandschutzvorschriften in den Schülerclubs sind erfüllt. Das pädagogische Fachpersonal in den Schülerclubs besucht regelmässig Erste-Hilfe-Kurse für Notfälle bei Kindern. Die Schülerclubs sind mit Erste-Hilfe-Apotheken, Löschdecken und Feuerlöschgeräten ausgerüstet. In den Schülerclubs besteht ein Sicherheitskonzept.

9.5. Medikamentenabgabe im Schülerclub, medizinische Hinweise

Medikamente werden in den Schülerclubs grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen Ermächtigung der Erziehungsberechtigten abgegeben. Benötigt ein Kind ein Medikament, das im Schülerclub eingenommen werden soll, übergeben die Erziehungsberechtigten der Gruppenleitung das ausgefüllte, unterzeichnete Formular «Medikamentenabgabe» zusammen mit den Medikamenten. Das Formular kann auf der Webseite heruntergeladen werden.

9.6. Schulweg / Weg-Begleitung / Taxitransporte

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort, Kindergarten/Schule und Schülerclub liegt bei den Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich legen Kinder den Weg zwischen Kindergarten bzw. Schule und Schülerclub selbständig zurück. Der Schülerclub stellt sicher, dass die Kinder rechtzeitig auf den Schulweg geschickt werden.

Erscheint ein Kind nicht planmässig im Schülerclub, werden umgehend die Erziehungsberechtigten kontaktiert. Der Verein FEE haftet nicht für Unfälle auf dem Schulweg.

Erstkindergartenkinder werden an allen Standorten des Schülerclubs ab Schuljahresbeginn bis zu den Herbstferien sowie während den ersten zwei Wochen danach auf dem Weg zwischen Kindergarten und Schülerclub begleitet. Kinder, die während des laufenden Schuljahres eintreten, werden in der Regel während maximal vier Wochen begleitet. Anschliessend sollten sie den Weg selbständig bewältigen können. Weitere Informationen erteilt die Ressortleitung. Haben Erziehungsberechtigte gegen Ende der üblichen Begleitzeit Bedenken bezüglich der Selbständigkeit ihres Kindes auf dem Weg, wenden sich bitte an die Ressortleitung.

Die Organisation und die Kosten für Taxitransporte übernehmen die Erziehungsberechtigten. Der Schülerclub haftet nicht für allfällige Schäden während den Fahrten und übernimmt keine Garantie für deren Durchführung.

10. Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag wird jeweils zu Beginn des Monats für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Die Verrechnung für die Betreuungsmodule erfolgt pro effektiv angemeldeten Tag. Bei der Mittagsbetreuung ist das Mittagessen, bei der Nachmittagsbetreuung ist das Zvieri inbegriffen.

Zusätzliche, vom Schülerclub bewilligte Betreuungstage sowie die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen und während der Ferien werden zusätzlich pro effektiv angemeldeten Tag in Rechnung gestellt.

Für Geschwister, die in Einrichtungen des Vereins FEE betreut werden, wird ein Geschwisterrabatt von 5% gewährt.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen und haften solidarisch dafür.

Für das Betreuungsverhältnis gelten die Tarife gemäss der zum Zeitpunkt der jeweiligen Online-Anmeldung gültigen Tarifliste. Allfällige Tarifanpassungen werden mindestens 6 Monate im Voraus mitgeteilt. Die Tarife werden auf der Webseite publiziert.

11. Tarifsubventionen¹

In der Beitragsverordnung sind die Details zur individuellen Tarifsubventionierung der Leistungsbezüger (der in Meilen wohnhaften Erziehungsberechtigten) geregelt. Sowohl die Leistungsvereinbarung als auch die Beitragsverordnung sind auf der Webseite des Vereins FEE publiziert.

Um eine Tarifsubvention in Form von Gemeindebeiträgen durch die Gemeinde Meilen zu beanspruchen, ist das Formular «Antrag auf Tarifiereduktion» an die Geschäftsstelle einzureichen.

Die Subventionen sind nach dem Netto-Einkommen abgestuft. Bei massgeblicher Veränderung der Einkommensverhältnisse oder einer Änderung der Haushaltsgrösse kann eine Neuberechnung verlangt werden, ansonsten erfolgt diese automatisch, sobald die neue Steuereinschätzung vorliegt. Bei Wegzug aus der Gemeinde Meilen entfällt der Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

12. Versicherung

Für Sachbeschädigungen durch Kinder haften die Erziehungsberechtigten. Diese sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für das Kind abzuschliessen.

Der Schülerclub haftet nicht für verlorene oder beschädigte Gegenstände, welche die Kinder von zu Hause mitbringen.

13. Datenschutz

Die Schülerclubs sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe darauf angewiesen, personenbezogene Daten der betreuten Kinder und der Erziehungsberechtigten zu verwenden. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass Personendaten innerhalb des Vereins FEE zwischen den verschiedenen Betreuungseinrichtungen ohne explizite Zustimmung weitergegeben werden können.

Gemäss Artikel 3c Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) kann sich der Verein FEE als Anbieter von Tagesstrukturen nach Artikel 30a Abs. 1 VSG Daten, einschliesslich Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie bei persönlichen Situationen, die eine pädagogische Intervention bei diesen zur Folge haben können, mit der Schule austauschen.

Die Erziehungsberechtigten sind auf Wunsch über gesammelte Daten vollständig zu orientieren. Darunter fallen auch Notizen, Korrespondenz und Protokolle mit Ausnahme von persönlichen Notizen, die lediglich als Gedankenstütze dienen. In solche persönlichen Arbeitsmittel kann keine Einsicht genommen werden.

14. Mitgliedschaft

Erziehungsberechtigte von Kindern, die im Schülerclub betreut werden, erwerben automatisch die Mitgliedschaft im Verein FEE. Der Mitgliederbeitrag beträgt pauschal CHF 30 pro Kalenderjahr/Familie. Eine Kürzung pro rata temporis ist nicht zulässig.

Wird ab Beginn eines neuen Schuljahres kein Angebot des Vereins FEE mehr genutzt, endet die Mitgliedschaft automatisch per 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Eine separate Kündigung der Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

15. Änderungen und Inkrafttreten

Das vorliegende «Betreuungsreglement Schülerclub» tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Relevante Dokumente Verein FEE

- Tarife
- Pädagogisches Leitbild

¹ siehe Beitragsverordnung (BVO) für die familien- und schulergänzende Betreuung der Gemeinde Meilen, vom 24. November 2013 und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 2023